

Stand: 19.03.2020, 20:55 Uhr

Laut der [Verordnung des Sozialministeriums betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19](#) ist das **Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten** des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben **ab Montag, 16. März 2020, untersagt.**

Davon ausgenommen sind in jedem Fall folgende Betriebe:

- öffentliche Apotheken
- Lebensmittelhandel inkl. „Bauernmarkt“ (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und Direktvermarkter bäuerlicher Produkte
- Drogerien und Drogeriemärkte
- Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikel, Heilbehelfen und Hilfsmitteln
- Gesundheits- und Pflegedienstleistungen
- Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden
- veterinärmedizinische Dienstleistungen
- Verkauf von Tierfutter
- Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten
- Notfall-Dienstleistungen
- Agrarhandel einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel
- Tankstellen
- Banken
- Post einschließlich Postpartner, soweit deren Unternehmen unter die Ausnahme des § 2 fällt, und Telekommunikation
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege
- Lieferdienste
- Öffentlicher Verkehr
- Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske
- Hygiene und Reinigungsdienstleistungen
- Abfallentsorgungsbetriebe
- KFZ-Werkstätten

Es ist zudem festzuhalten, dass Maßnahmen wie Ausgangsbeschränkungen **in keiner Weise Werksschließungen, Produktionsstopps o.ä. für die Industrie oder das produzierende Gewerbe** vorsehen oder notwendig machen.

Hinweis für Mischbetriebe: Manche Unternehmen bieten in ihrem Normalbetrieb ein breites Sortiment von Waren (und Dienstleistungen) an. Ein solches kann Leistungen sowohl aus - gemäß oben angeführter Verordnung - zulässigen, als auch unzulässigen Tätigkeitsbereichen umfassen. In der gegenwärtigen Situation ergeht an Mischbetriebe seitens der WKÖ der **nachdrückliche Appell**, die Verordnung in ihrem Mischbetrieb im Interesse eines **fairen Wettbewerbs** sinngemäß anzuwenden. In Einklang mit dem Verordnungswortlaut sind demnach ausschließlich solche Waren (und Dienstleistungen) anzubieten, die in den von der Verordnung ausgenommenen „*Bereich*“ (vgl. § 2) fallen. So kann der Handel mit Lebensmitteln fortgeführt werden, während andere Teilbereiche eines Verkaufsbetriebs (z.B. Verkauf von Fernsehgeräten) einzustellen sind. Der Handel mit letztgenannten Sortimenten sollte durch geeignete Maßnahmen (z.B. räumliche Abgrenzungsmaßnahmen, Kennzeichnungen) hintangehalten werden.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Fällen, bei denen Fragen auftreten: Teilweise dürfen von der Schließung betroffene Betriebe ihre Dienstleistungen beim Kunden weiterhin anbieten, zumindest Teile ihrer Produktpalette in den Betriebsstätten verkaufen oder Teile des Betriebs wie Werkstätten offenhalten. **Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie eine Liste der derzeit bekannten Fragen und die Einschätzung der Wirtschaftskammer dazu.**

Konnte Ihre Frage durch die Liste nicht beantwortet werden, [wenden Sie sich bitte per Online-Anfrage an den Coronavirus Infopoint.](#)

Grundregeln zur Abgrenzung:

Dienstleistungen bei Privatkunden vor Ort

- **Montagen** (etwa durch Dienstleistungs- bzw. Produktionsbetriebe) sind zulässig,
- **Lieferungen** sind zulässig
- **Akute Schadensbehebungen** sind als Notfall-Dienstleistungen **zulässig** (Strom, Wasser, Gas, Wärme, Aufsperrungen etc.)
- **Dienstleistungen am Kunden** sind **NICHT zulässig** (Massage, Fußpflege, Kosmetik, Friseur etc.)
 - Ausnahme: medizinische Notwendigkeit (Heilmassage, Fußpflege bei Diabetikern etc.)
- **Beratungsdienstleistungen** mit persönlichem Nahekontakt, bei denen kein Mindestabstand von einem Meter gewährleistet ist, sind ebenfalls **NICHT zulässig** (Alternative: Online, Telefon etc.)

Mindestabstand zwischen Kunden und Mitarbeitern

- In weiterhin zulässigen Betrieben (z.B. Lebensmittelverkauf) ist zu gewährleisten, dass zwischen sämtlichen Personen (Kunden, Mitarbeiter) ein körperlicher Mindestabstand von einem Meter eingehalten werden kann (Ausnahmen: insb. bei unmittelbarer Gefahr für Gesundheit oder Eigentum).

| Konkrete Fälle nach Sparten | Was bleibt weiterhin zulässig? | Was ist derzeit nicht zulässig? |
|--|--|---------------------------------|
| Handel | | |
| Apotheken (öffentlich) | Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO | |
| Bandagisten, Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikel, Heilbehelfen und Hilfsmitteln | Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO | |
| Agrarhandel umfasst Handel mit Getreide- und Getreideschälprodukten, Handel mit Futtermitteln, Handel mit Düngemitteln, Handel mit Saaten und Samen, Großhandel mit Obst-, Gemüse-, Kartoffeln- und Zwiebeln, Handel mit sonstigen landwirtschaftlichen Produkten, Handel mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-, Nutz-, und Schlachtvieh), Handeln mit Därmen und Fleischereibedarf, Großhandel mit Fleisch, Handel mit Häuten, Rohwaren und Fellen, sowie Großhandel mit Wild, Geflügel und Eiern (gem. § 4 Ziffer 4/Agrarhandel Fachorganisationsordnung der Wirtschaftskammer Österreich) der und einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel | Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO | |
| Bauernmarkt: Direktvermarkter bäuerlicher Produkte | Zulässig: da dem Lebensmittelhandel gleichgestellt | |

| | | |
|---|---|--|
| Baustoffhandel | Zulässig: Verkauf von Tierfutter etc. | Nicht zulässig: Verkauf von Artikeln, für die keine Ausnahmeregelungen bestehen |
| Baustoffhandel: Verkauf von Sicherheits- und Notfallprodukten wie z.B. Brandschutz, Einbruchschutz, Schutz- und Arbeitsbekleidung | Zulässig: Da Ausnahme Notfallprodukte | |
| Belieferung von Baustellen durch den Baustoffhandel | Zulässig | |
| Coffee to Go (Abholung in Branchen, für die eine Ausnahme gem. der Verordnung besteht) | Zulässig, da Abholung | Nicht zulässig: Konsumation vor Ort |
| | | |
| Direktvertrieb Verkaufspartys | | Nicht zulässig |
| Drogerien und Drogeriemärkte | Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO | |
| Einkaufszentren mit Geschäften in allen Branchen | Zulässig: Lebensmittel, Tierfutter, Futtermittel, Drogerie- und Hygieneartikel, Apotheken, Medizinprodukte- und Heilbehelfshandel, Banken, Post, Trafiken, Agrarhandel, Sicherheits- und Notfallprodukte, Tankstellen, Telekommunikation (<i>nur</i> Verkauf von Telekommunikationsgeräten und -dienstleistungen), Textilreinigung, Aufsperrdienste etc. | Nicht zulässig: Verkauf von Artikeln, für die keine Ausnahmeregelungen bestehen Gastronomie seit 17.3.2020 geschlossen |
| E-Zigarettenhändler | Zulässig, da mit Trafiken gleichgestellt | |
| Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) | Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO | |
| Großhandel (Versorgung Industrie und Gewerbe etc.) | Zulässig: Belieferung der Produktions- und Handelsbetriebe sowie Werkstätten (Groß- und Einzelhandel) sowie der Gastronomie mit allen Produkten | Nicht zulässig: Verkaufsgeschäfte des Großhandels für gewerbliche Kunden |

| | | |
|--|---|---|
| | Zulässig: Lebensmittel, Futtermittel, Drogerieartikel, Agrarhandel, medizinische Produkte, Heilbehelfe etc. | |
| Lebensmittelgroßhandel (Verkaufsgeschäfte mit Lebensmitteln) | Zulässig laut Verordnung | Nicht zulässig: Verkauf von Artikeln, für die keine Ausnahmeregelungen bestehen |
| Handel mit Sicherheitstechnik und Schutzausrüstung | Zulässig, da Ausnahme Sicherheits- und Notfallprodukte | |
| Kleine Süßwarengeschäfte | Zulässig | |
| Lagerabholungen des verarbeitenden Gewerbes beim Handel | Zulässig | |
| Lebensmittelstände | | Nicht zulässig: Interpretation des Gesundheitsministeriums vom 19.3.2020 |
| Lieferdienste aller Branche an Konsumenten | Zulässig, da Ausnahme Lieferdienste | |
| Lieferservices des Lebensmittelhandels | Zulässig, da Ausnahme Lieferdienste | |
| Mischbetriebe: Unternehmen, die sowohl Lebensmittel/Futtermittel/Drogerieartikel also auch andere Produkte verkaufen | Zulässig: Lebensmittel, Tierfutter, Futtermittel, Drogerie- und Hygieneartikel, Apotheken, Medizinprodukte- und Heilbehelfshandel, Banken, Post, Trafiken, Agrarhandel, Sicherheits- und Notfallprodukte, Tankstellen, Telekommunikation (<i>nur</i> Verkauf von Telekommunikationsgeräten und -dienstleistungen), Textilreinigung, Aufsperrdienste etc. | Nicht zulässig: Verkauf von Artikeln, für die keine Ausnahmeregelungen bestehen |
| Mischbetriebe: Lebensmittelhandel/Gastronomie | Zulässig: Lebensmittel | Gastronomie seit 17.3.2020 geschlossen |
| Verkauf von Tierfutter | Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO | Nicht zulässig: Verkauf von Artikeln, für die keine Ausnahmeregelungen bestehen |
| Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten (Feuerlöscher, Schutzausrüstung etc.) | Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO | Nicht zulässig: Verkauf von Artikeln, für die keine Ausnahmeregelungen bestehen (z.B. Jagd- bzw. Feuerwehrbekleidung) |
| Onlinehandel | Zulässig, da Ausnahme Lieferdienste | |

| | | |
|--|--|---|
| Postpartner | Zulässig: Postdienstleistungen, da Ausnahme Post (gilt nur für Postpartner, die Produkte verkaufen, bei denen das Betretungsverbot nicht gilt) | Rest geschlossen |
| Postabholstationen und kleine Geschäfte, die Postdienstleistungen anbieten | Zulässig (gilt nur für Postpartner, die Produkte verkaufen, bei denen das Betretungsverbot nicht gilt) | Rest geschlossen |
| Spezialgeschäfte mit Tee | Zulässig da Ausnahme Lebensmittel | |
| Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske | Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO | |
| Tankstellen/Treibstoffhandel (inkl. Verkauf von Lebensmitteln, Trafik) | Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO | Bistros seit 17.3.2020 geschlossen |
| Verkaufsgeschäfte für Heilbehelfe und Medizinprodukte | Zulässig, da Ausnahme Heilbehelfe und medizinische Produkte | |
| Vinotheken | Zulässig, da Ausnahme Agrarhandel | |
| | | |
| Gewerbe | | |
| | | |
| Agrarunternehmer | Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro |
| Astrologen | Zulässig: telefonisch oder online (soweit möglich) | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| Augenoptiker | Zulässig, da Ausnahme Gesundheitsdienstleistungen | |
| Baugewerbe | Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt | |
| Baunebengewerbe | Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Baustellen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro |
| Baustellen diverser Gewerbe | Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt | |

| | | |
|---|---|---|
| Baumpfleger und Baumkontrollore | Zulässig, da für öffentliche Sicherheit (Verkehrssicherheit im öffentlichen Raum) | Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft |
| Berufsdetektive | Zulässig: Büro ohne Kundenverkehr | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro |
| Berufsfotografen | Zulässig unter Berücksichtigung der sonstigen Hygienevorschriften, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Landschafts-, Food-, Architekturfotografie | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| Bestatter | Zulässig | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Schauraum |
| Bewachungsgewerbe | Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro |
| Call Center | Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Telefon- und Onlinedienste | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro |
| Chemische Gewerbe (ausgenommen Hersteller von kosmetischen Artikeln, Schädlingsbekämpfer) | Zulässig | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro |
| Chemische Laboratorien | Zulässig, Ausnahme Hygiene | |
| Dachdecker | Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Baustellen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro |
| Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, Hausbetreuer | Zulässig, da Ausnahme Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen | |
| Elektrotechnik, Alarmanlagentechnik | Zulässig, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen Zulässig: Baustellen | Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft |

| | | |
|---|--|---|
| Fahrrad-Werkstatt | Zulässig: Wartung, Service, Reparatur etc. ohne Kundenkontakt (bei Übergabe Hygieneverhaltensregeln beachten) | Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft (Ausnahme: Fahrradschlauch- oder Ersatzteilverkauf an Automaten) |
| Farb- und Typberatung | Zulässig: telefonisch oder online (soweit möglich) | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| Film- und Musikwirtschaft | Zulässig: interne Produktionsschritte ohne Kundenverkehr | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro; Nicht zulässig: Dreharbeiten |
| Florist | Auslieferungen sind zulässig (telefonische Bestellung oder online) | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal (inkl. Abholung von Bestellungen durch Kunden) |
| Forstunternehmer | Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro |
| Friseure, Fußpfleger, Kosmetik, Massage, Nagelstudio etc. | | Nicht zulässig |
| Fußpflege für Diabetiker und Kunden mit akuten Schmerzen | Zulässig, da Ausnahme Gesundheits- und Pflegedienstleistungen | |
| Gartengestalter Friedhofsgärtner | Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Baustellen, Arbeiten in Privatgärten, Grabpflege | Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft |
| Gewerbliche Dienstleister (ausgenommen Sicherheitsfachkräfte und Sicherheitstechnische Zentren) | | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro |
| Glaser | Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Baustellen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro |
| Hafner | Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Baustellen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro |

| | | |
|--|--|--|
| Handwerksbetriebe wie Maler, Glaser etc. | Zulässig: Werkstätten und Montagen, da Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt | Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft |
| Hausbetreuung | Zulässig, da Ausnahme Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen | |
| Heilmassage | Zulässig, da Gesundheits- und Pflegedienstleistungen | |
| Herstellung von kosmetischen Artikeln | Zulässig, da Ausnahme Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen, sowie Ausnahme analog Drogerien | |
| Holzbau | Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Baustellen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro |
| Hörgeräteakustiker | Zulässig im Notfall, da Ausnahme Gesundheitsdienstleistungen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| Hufschmied, Huf- und Klauenpflege | Zulässig, da Ausnahme Hygiene, Gesundheits- und Pflegedienstleistungen am Tier | |
| Humanenergetik | Zulässig: telefonisch oder online (soweit möglich) | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| Installateure (Gas, Wasser, Wärme) | Zulässig, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen Zulässig: Baustellen | Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft/Reifenhandel |
| KFZ-Werkstätte mit Verkaufslokal/Autohandel, einschließlich Vulkanisation (Reifen) | Zulässig: Ausnahme KFZ-Werkstätte | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal für Autohandel |
| KFZ-Werkstätten, spezialisiert auf Loks und Züge | Zulässig, da KFZ-Werkstätte sowie öffentlicher Verkehr | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| Werkstätten spezialisiert auf Wartung und Instandhaltung von Loks, Zügen, Luftfahrzeugen | Zulässig, wie KFZ-Werkstätte sowie öffentlicher Verkehr | Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft |

| | | |
|--|--|--|
| Kommunikationselektronik | Zulässig, da Ausnahme Wartung von Sicherheitsprodukten und Notfalls-Dienstleistungen | |
| Kunsthandwerke | | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| Land- und Baumaschinentechnik | Zulässig, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| Lebens- und Sozialberater | Zulässig: Beratung Online, Telefonisch Zulässig: Krisenintervention | Kundenverkehr im Geschäftslokal Ausgenommen: Krisenintervention |
| Lebensraum/Raumenergetik | Zulässig: telefonisch oder online (soweit möglich) | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| Maler | Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Baustellen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro |
| Mechatroniker (ausgenommen: Mechatroniker für Elektronik, Büro, EDV-Systemtechnik) | Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt und da Ausnahme Wartung von Sicherheitsprodukten und Notfalls-Dienstleistungen (wie z.B. Aufzüge) Zulässig: Baustellen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro |
| Mechatroniker für Elektronik, Büro, EDV-Systemtechnik | Zulässig, da Ausnahme Wartung von Sicherheitsprodukten und Notfalls-Dienstleistungen Zulässig: Baustellen | |
| Metalltechnik einschließlich Hufschmiede | Zulässig, da Ausnahme Wartung von Sicherheitsprodukten und Notfalls-Dienstleistungen Zulässig: Baustellen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| Mischbetrieb: Bäcker, Konditor, Café | Zulässig: Verkaufsgeschäft des | Gastronomie und Cafés seit 17.3.2020 geschlossen |

| | | |
|--|--|--|
| | Bäckers und Konditors sowie die Produktion in Backstube und Konditorwerkstätte | |
| Mischfuttererzeuger | Zulässig, da Ausnahme Verkauf von Tierfutter | |
| Mode- und Bekleidungstechnik (ausgenommen Textilreiniger) | Zulässig: Produktion | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| Montagen (diverser Gewerbe) | Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt | |
| Oberflächentechnik | Zulässig, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| Orthopädienschuhmacher | Zulässig, da Ausnahme Gesundheitsdienstleistungen | |
| Orthopädietechniker | Zulässig, da Ausnahme Gesundheitsdienstleistungen | |
| Personaldienstleister | Zulässig: telephonische und online-Dienstleistungen (soweit möglich) | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro bzw. Geschäftslokal |
| Persönliche Dienstleister (ausgenommen: Tierpensionen, Tiersitter) | Zulässig: telefonisch oder online (soweit möglich) | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro bzw. Geschäftslokal |
| Platten- und Fliesenleger | Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Baustellen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro |
| Rauchfangkehrer | Zulässig, da Ausnahme Notfall-Dienstleistung (Brandschutz) | |
| Schädlingsbekämpfer | Zulässig, da Ausnahme Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen | |
| Schlüsseldienst, Schlüsselkopieranstalten | Zulässig, da Notfalldienstleistung | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro zum Verkauf fertiger Schlüssel (wie zB Standard-Zählerkasten- oder Standard-Wohnungszimmerschlüssel, die alle den gleichen Schlüsselbart haben) |

| | | |
|--|--|---|
| Sicherheitsfachkräfte und Sicherheitstechnische Zentren | Zulässig, da Ausnahme Wartung von kritischer Infrastruktur, von Sicherheitsprodukten und Notfall-Dienstleistungen | |
| Spengler | Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Baustellen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro |
| Sprachdienstleister | Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: telefonische und Onlinedienste | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro |
| Steinmetze | Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Baustellen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro |
| Störungsdienste aller Art | Zulässig, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen (siehe Punkt „Telekommunikation“) | |
| Tapezierer | Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Baustellen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro |
| Textilreiniger | Zulässig, da Ausnahme Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen | |
| Tierbetreuer (Tierschönheitspfleger, Tierernährungsberater, Tiermasseure und Bewegungslehrer/-trainer) | | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| Tierpensionen, Tierbetreuer | Zulässig, da Ausnahme Pflegedienstleistungen | |

| | | |
|--|--|---|
| Tierpensionen, Tiersitter | Zulässig da Ausnahme Pflegedienstleistung, bei notwendiger Betreuung | |
| Tischler, Holzgestalter | Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Baustellen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro |
| Verkaufsgeschäfte: Alarmanlagentechniker, Elektrotechniker | Offen, da Verkauf von Sicherheit- und Notfallprodukten, Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen | Nicht zulässig: Elektrohandel |
| Verkaufsgeschäfte: Bäcker, Fleischer, Konditoren | Zulässig, da mit dem Lebensmittelhandel gleichgestellt | |
| Verkaufsgeschäfte: Heilbehelfe und Medizinprodukte | Zulässig, da Ausnahme Heilbehelfe und medizinische Produkte | |
| Verkaufsgeschäfte: Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker | Zulässig, da Ausnahme Gesundheitsdienstleistungen | |
| Verkaufsgeschäfte von lebensmittelproduzierenden Betrieben | Zulässig, da Lebensmittelhandel | |
| Zahntechniker | Zulässig, da Ausnahme Gesundheitsdienstleistungen, Notfall-Dienstleistungen | |
| Zahntechniker | Zulässig im Notfall, da Ausnahme Gesundheitsdienstleistungen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| Zeichenbüros | Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: telefonische und Onlinedienste | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro |
| Dienstleistungen | | |
| Abfallentsorgungsbetriebe | Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO | |
| Banken | Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO | |
| Buchhalter | Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |

| | | |
|--|---|---|
| Druck | Zulässig: Online-Dienstleistungen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| Gesundheits- und Pflegedienstleistungen | Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO | |
| Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden | Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO | |
| Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger) | Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| IT-Dienstleister | Zulässig: Telekommunikationsdienstleistungen (siehe Punkt „Telekommunikation“) sowie telefonische und Online-Dienstleistungen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal (Ausnahme: Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung notwendiger Einrichtungen) |
| Inkassoinstitute | Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| Kreditauskunftei | Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| Leasingunternehmen | Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| Müllabfuhr | Zulässig | |
| Notfall-Dienstleistungen | Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO z.B. Elektrotechnik, Alarmanlagentechnik, Wartung kritischer Infrastruktur, Stördienste aller Art, Rauchfangkehrer, Telekommunikationsdienstleistungen (siehe Punkt „Telekommunikation“) | |
| Pfandleiher | Zulässig: online und telefonisch | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| Rechtsanwälte, Notare (Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege) | Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO | |
| Hygiene und Reinigungsdienstleistungen | Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO | |

| | | |
|---|--|--|
| Telekommunikation | Zulässig: Handyshops und Geschäftslokale für Telekommunikationsdienstleistungen (inkl. der Installation und Wartung von Kommunikationsdiensten und -geräten) | Nicht zulässig: Verkauf von Artikeln, für die keine Ausnahmeregelungen bestehen (z.B. isolierter Smartphone-Verkäufer) |
| Unternehmensberater | Zulässig: telefonische und Online-Beratung | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| Vermögensberater, Wertpapierdienstleister | Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| Versicherungsmakler mit Kundenverkehr | Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| veterinärmedizinische Dienstleistungen | Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO | |
| Werbeagentur | Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| Verkehr | | |
| Garage | Zulässig, da öffentlicher Verkehr | |
| Gastronomie im Zug | Zulässig, da öffentlicher Verkehr und § 3 Abs 4 der VO | |
| KFZ-Zulassungsstellen | Zulässig: unaufschiebbare Zulassungsvorgänge (z.B. Anmeldung von betrieblich genutzten Fahrzeugen, die zur Aufrechterhaltung der Versorgung dienen) | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal (Alternative: telefonische oder Online-Kontaktaufnahme, um individuelle Vorgehensweise zu vereinbaren) |
| Öffentlicher Verkehr | Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO | |
| Tankstellen | Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO | |
| Tankstelle mit Bistro (Verabreichung von Speisen und Getränken) | Zulässig: Tankstellen | Bistros seit 17.3.2020 geschlossen |
| Waschanlagen bzw. Tankstellen mit angeschlossenem Waschgeschäft | | Nicht zulässig da nicht von den Ausnahmen der VO erfasst |
| Tankstellen mit Servicestationen | Zulässig, da Ausnahme Tankstelle und mit KFZ-Werkstätten gleichgestellt | |
| Tankstelle mit Verkauf von Lebensmitteln, Trafik | Zulässig | |
| Sondertransportbegleitung | Zulässig, da kein Geschäftslokal und Sicherheit für Leib und Leben | |
| Straßen- und Schienengüterverkehr | Zulässig, da Lieferdienst | |

| | | |
|---|---|---|
| Taxi und Mietwagen, Luftfahrt, Schiff | Zulässig, da öffentlicher Verkehr | |
| Vermittlungszentralen für Taxi und Mietwagen | Zulässig, da Sicherstellung des Personenverkehrs | |
| Verleih von KFZ | Zulässig, da Sicherstellung der Mobilitätskette und öffentlicher Verkehr | |
| Tourismus & Freizeitwirtschaft | | |
| Drive Ins | | Nicht zulässig: Interpretation Gesundheitsministerium vom 19.3.2020 |
| Fitnessstudios | | Nicht zulässig |
| Gastronomie: Abholung von Speisen | | Nicht zulässig: Interpretation Gesundheitsministerium vom 19.3.2020 |
| Gastronomie: Lieferservices | Zulässig, da Ausnahme Lieferdienste | |
| Mischbetrieb: Bäcker, Konditor, Café | Zulässig: Verkaufsgeschäft des Bäckers und Konditors sowie die Produktion in Backstube und Konditorwerkstätte | Gastronomie und Cafés seit 17.3.2020 geschlossen |
| Mischbetrieb: Lebensmittelhandel/Gastronomie | Zulässig: Lebensmittel | Gastronomie seit 17.3.2020 geschlossen |
| Reitställe | Zulässig, wenn Tiergesundheit und Pflege durch Mitarbeiter oder Pferdebesitzer | Nicht zulässig: Reitunterricht |